

# Landeskirchliches Amtsblatt

## der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

---

---

Wolfenbüttel, den 15. September 2006

---

---

| Inhalt   | Seite |
|--|-------|
| Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstellen in der Kirchengemeinde Riddagshausen-Gliesmarode, Braunschweig in der Propstei Braunschweig .....                        | 56    |
| Kirchenverordnung zur 4. Änderung der Kirchenverordnung zur Anwendung des Kirchensteuerverteilungsgesetzes ...   | 56    |
| Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften .....                       | 56    |
| Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes – MVG – ..... | 58    |
| Bekanntmachung der Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes (MVG) .....  | 59    |
| Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld (Umzugskostengesetz) .....              | 59    |
| Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung .....  | 62    |
| Bekanntmachung zu dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TV-L) 2006 .....   | 62    |
| Bekanntmachung der Änderung der Satzung der von Veltheim-Stiftung beim Kloster St. Marienberg in Helmstedt ...   | 62    |
| Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen .....                      | 63    |
| Kollektenplan 2006/2007 .....  | 65    |
| Bekanntmachung über die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission .....  | 67    |
| Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen .....   | 67    |
| Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen .....  | 68    |
| Personalnachrichten .....  | 68    |

**Kirchenverordnung  
über die Veränderung der Pfarrstellen in der  
Kirchengemeinde Riddagshausen-Gliesmarode,  
Braunschweig in der Propstei Braunschweig  
Vom 15. Juni 2006**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

- (1) Auf der Grundlage der Pfarrstellenbewertung wird der Umfang der Pfarrstellen in der Kirchengemeinde Riddagshausen-Gliesmarode, Braunschweig in der Propstei Braunschweig auf 150 % festgelegt.
- (2) Die ggf. erforderliche Neuaufteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch den Kirchenvorstand mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 15. Juni 2006

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Weber  
Landesbischof

RS 706

**Kirchenverordnung  
zur 4. Änderung der Kirchenverordnung zur  
Anwendung des Kirchensteuerverteilungsgesetzes  
Vom 15. August 2006**

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Kirchensteuerverteilungsgesetzes (KiStVG) vom 23. Januar 1999 (Amtsblatt, Seite 42), zuletzt geändert am 23. November 2002 (Amtsblatt 2003, Seite 9) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 der Kirchenverordnung zur Anwendung des KiStVG, zuletzt geändert am 28. August 2003 (Amtsblatt 2003, Seite 82) wird verordnet.

§ 1

Folgende Anlage zur Kirchenverordnung zur Anwendung des KiStVG wird geändert:

**1. Anlage 11 Absatz 1, lfd. Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:**

„1. Evangelische Familienbildungsstätten erhalten ein Pauschalbudget in Höhe von  
185.000,-- € / Propstei SZ-Lebenstedt  
und 180.000,-- € / Propstei Wolfenbüttel.

Diese Pauschalbeträge erfahren ab 01.01.2007 eine Kürzung um 7,5 % und für die Jahre 2008 bis 2010 um je weitere 5 %. Ab 2011 ist die Finanzierung erneut zu prüfen.“

**2. Anlage 11 Absatz 2 erhält gemäß § 7 Abs. 3 KiStVG folgende neue Fassung:**

„(2) Für Kindergärten und Horte wird lt. § 7 Abs. 3 des Kirchensteuerverteilungsgesetzes jährlich ein pauschales Sonderbudget, das in Höhe von zwei Drittel zur Mitfinanzierung der Personal-, Sach- und Baupflegeausgaben gewährt und beträgt für die

|                                    |             |
|------------------------------------|-------------|
| Ganztagsgruppe                     | 11.709,-- € |
| Halbtagsgruppe (Vor-o. Nachmittag) | 6.864,-- €  |
| 3/4-Gruppe                         | 9.018,-- €  |
| Hortgruppe                         | 10.872,-- € |
| Leitungspauschalbudget             | 1.077,-- €  |

Das verbleibende Drittel wird den Kindergartenträgern als Sonderbudget vornehmlich für religionspädagogische Fortbildung und anteilige Bauunterhaltungspflicht bereitgestellt und beträgt für die

|                                    |            |
|------------------------------------|------------|
| Ganztagsgruppe                     | 5.855,-- € |
| Halbtagsgruppe (Vor-o. Nachmittag) | 3.432,-- € |
| 3/4-Gruppe                         | 4.510,-- € |
| Hortgruppe                         | 5.435,-- € |
| Leitungspauschalbudget             | 539,-- €   |

Die Pauschalbeträge verringern sich auf Grund der rückläufigen Kirchensteuereinnahmen in den Haushaltsjahren 2008 – 2010 um jährlich 3,5 %.

Für nicht während des gesamten Haushaltsjahres bestehende Gruppen vermindert sich das pauschale Sonderbudget für jeden Monat um ein Zwölftel.

Bei Verringerung des Betreuungsumfanges entfällt der jeweilige gruppenbezogene Sonderanteil teilweise bzw. ganz.

Für die Neueinrichtung von Gruppen erfolgt keine Budgetzuweisung. Die Finanzierung ist örtlich zu regeln.“

Diese Änderung tritt ab 01. Januar 2007 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 15. August 2006

**Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig  
– Kirchenregierung –**

i. V.  
Dr. Fischer

**Bekanntmachung  
des Kirchengesetzes der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die  
kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften**

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover Nr. 05/2006 wurde auf Seite 94 das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von

Religionslehrkräften vom 17. Juni 2006 bekannt gemacht. Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 1. August 2006

## **Landeskirchenamt**

Kollmar

### **Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften Vom 17. Juni 2006**

Evangelischer Religionsunterricht in Niedersachsen wird in den öffentlichen Schulen gemäß Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen der Konföderation erteilt.

Die damit gegebene Mitverantwortung der Kirchen der Konföderation für den evangelischen Religionsunterricht in Niedersachsen umfasst auch die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Lehrkräften, die im Religionsunterricht tätig sind.

Für die Organisation der Zusammenarbeit zwischen den Religionslehrkräften und den Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beschließt die Synode das folgende Kirchengesetz:

#### **§ 1**

#### **Kirchliche Bestätigung**

- (1) Lehrkräfte, die nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, benötigen für die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht eine kirchliche Bestätigung.
- (2) Mit der kirchlichen Bestätigung verpflichten sich die Kirchen der Konföderation, die Lehrkräfte durch begleitende Fortbildungsangebote, durch das Angebot von persönlicher Begleitung und Beratung und durch Bereitstellung von didaktischen und methodischen Hilfen zu unterstützen.
- (3) Die Bestimmungen über die Beauftragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem kirchlichen Dienst oder Arbeitsverhältnis zur Erteilung von Religionsunterricht bleiben unberührt.

#### **§ 2**

#### **Formen der kirchlichen Bestätigung**

Die kirchliche Bestätigung verleiht die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen auf Antrag schulformbezogen unbefristet als Vokation (§ 3), als befristete Unterrichtsbestätigung (§ 4) oder als widerrufliche Unterrichtsbestätigung (§ 5).

#### **§ 3**

#### **Vokation**

(1) Eine Vokation wird erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,
2. eine abgeschlossene staatliche Ausbildung zum Lehramt mit Lehrbefähigung für das Fach evangelische Religion in der beantragten Schulform oder eine staatlich anerkannte Zertifizierung oder ein abgeschlossener, von den beteiligten Kirchen anerkannter Weiterbildungslehrgang,
3. die Bereitschaft, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen der Konföderation zu erteilen,
4. in der Regel die Teilnahme an einer Einführungsstagung, die von den Kirchen der Konföderation durchgeführt wird.

(2) Lehrkräften mit abgeschlossener staatlicher oder staatlich anerkannter Ausbildung zum Lehramt, die evangelischen Religionsunterricht fachfremd erteilen wollen und an einer kirchlichen Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen haben, wird eine Vokation erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 3 vorliegen.

(3) Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen erkennt eine von anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland erteilte Vokation in der Regel an.

(4) Lehrkräften, die

1. der Selbständigen Evang.-Luth. Kirche – Sprengel Nord,
2. der Evang.-methodistischen Kirche – Distrikt Hamburg,
3. dem Bund evang.-reformierter Kirchen Deutschlands,
4. der Evang.-altreformierten Kirche in Niedersachsen oder
5. der Herrnhuter Brüdergemeine Neugnadenfeld angehören,

wird eine Vokation erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 vorliegen.

(5) Lehrkräfte, denen die Vokation erteilt worden ist, können in einem Gottesdienst eingeführt werden.

#### **§ 4**

#### **Befristete Unterrichtsbestätigung**

(1) Für die Dauer ihrer praktischen Ausbildungsphase gilt die Unterrichtsbestätigung im Vorbereitungsdienst als erteilt bei

1. Lehrkräften, bei denen die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 vorliegen,
2. Lehrkräften, die Mitglied in einer Kirche nach § 3 Abs. 4 sind und bei denen die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 vorliegt.

(2) Lehrkräften, die einer christlichen Kirche angehören, aber die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 4 sowie Abs. 4 nicht erfüllen, kann die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die praktische Ausbildungspha-

se im Vorbereitungsdienst eine befristete Unterrichtsbestätigung auf Antrag erteilen.

### § 5

#### Widerrufliche Unterrichtsbestätigung

Lehrkräften, die Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen angehörenden evangelischen Kirche sind oder einer anderen evangelischen Freikirche angehören, kann eine jederzeit widerrufliche Unterrichtsbestätigung erteilt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 erfüllen und
2. sich verpflichten, sich jeglicher Sonderlehren zu enthalten.

Auf Antrag kann die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ersetzen. Besondere Vereinbarungen der Kirchen der Konföderation mit einzelnen Freikirchen über die Erteilung von Religionsunterricht bleiben unberührt.

### § 6

#### Erlöschen, Widerruf der kirchlichen Bestätigung

(1) Die kirchliche Bestätigung erlischt, wenn

1. die Lehrkraft gegenüber der Schulleitung oder der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen erklärt, nicht mehr bereit zu sein, evangelischen Religionsunterricht zu erteilen, oder
2. die Kirchenmitgliedschaft der Lehrkraft durch Austritt oder Ausschluss endet.

Das Erlöschen ist gegenüber der Lehrkraft in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Erlöschens zu bestimmen.

(2) Die kirchliche Bestätigung kann widerrufen werden, wenn festgestellt wird, dass der Unterricht nicht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen erteilt wird.

(3) Das Erlöschen oder der Widerruf der kirchlichen Bestätigung werden der zuständigen Schulbehörde angezeigt. Die betroffene Lehrkraft darf ab dem Zeitpunkt des Erlöschens oder der Bekanntgabe des Widerrufs keinen Religionsunterricht mehr erteilen.

### § 7

#### Verwaltungsbestimmungen

Die Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird ermächtigt, die zu diesem Kirchengesetz erforderlichen Verwaltungsbestimmungen zu erlassen.

### § 8

#### In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 2006 in Kraft.
- (2) Für Lehrkräfte, die die Voraussetzungen nach § 3 Nrn. 1 und 3 erfüllen, gilt die Vokation als erteilt, wenn sie

1. die Lehrbefähigung für das Fach evangelische Religion vor dem 1. November 2006 erworben haben, oder
2. mit abgeschlossener staatlicher oder staatlich anerkannter Ausbildung zum Lehramt die Lehrbefähigung vor dem 1. November 2006 erworben und evangelischen Religionsunterricht fachfremd bis zum 31. Oktober 2006 länger als ein Jahr erteilt haben.

(3) Vor dem 1. November 2006 erteilte unbefristete Unterrichtsbestätigungen sind von diesem Zeitpunkt an widerruflichen Unterrichtsbestätigungen gleichgestellt.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 8. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 17. Juni 2006 ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 27. Juni 2006

#### Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. Weber  
Vorsitzender

RS 432

#### Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes – MVG – vom 11. März 2006

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover Nr. 03/2006 wurde auf Seite 30 die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes –MVG – vom 11. März 2006 bekannt gemacht. Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 15. August 2006

#### Landeskirchenamt

Dr. Fischer

#### Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes – MVG – Vom 11. März 2006

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 1

**Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes**

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 77) mit der Ergänzung und Berichtigung vom 25. August 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 202) wird in § 65 wie folgt neu gefasst:

„§ 65

**Beschwerde**

(1) Gegen die Beschlüsse der Schiedsstelle mit Ausnahme der einstweiligen Anordnung nach § 64 findet die Beschwerde an den Kirchengenrichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland statt.

(2) Die Beschwerde bedarf der Annahme durch den Kirchengenrichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie ist anzunehmen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses bestehen,
2. die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat,
3. der Beschluss von einer Entscheidung eines obersten Landesgerichts oder eines Bundesgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
4. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem der Beschluss beruhen kann.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 2 trifft der Kirchengenrichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland ohne mündliche Verhandlung. Die Ablehnung der Annahme ist zu begründen.

(4) Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung des mit der Begründung versehenen Beschlusses der Schiedsstelle schriftlich einzulegen und zu begründen.

(5) Die Beschwerde hemmt den Eintritt der Rechtskraft des angefochtenen Beschlusses der Schiedsstelle.

(6) Die Höhe der Kosten des Verfahrens bemisst sich nach dem zwischen der Konföderation und der Evangelischen Kirche in Deutschland geschlossenen Vertrag.

(7) Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über die Beschwerde im Beschlussverfahren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.“

§ 2

Die Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Mai 2006 in Kraft.

Hannover, den 11. März 2006

**Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in  
Niedersachsen**

Dr. Weber  
Vorsitzender

---

**Bekanntmachung  
der Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft  
zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes  
(MVG)**

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover Nr. 05/2006 wurde auf Seite 94 die Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes (MVG) bekannt gemacht. Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 1. August 2006

**Landeskirchenamt**

Dr. Fischer

**Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft  
zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes  
(MVG)**

Hannover, den 26. Juni 2006

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover 2006 S. 30 ist die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 11. März 2006 verkündet worden. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft ist von der 8. Synode der Konföderation in der V. Tagung am 17. Juni 2006 gemäß § 19 des Konföderationsvertrages (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1979 S. 75), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 7. Oktober 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2005 S. 250), bestätigt worden.

**Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

– Geschäftsstelle –  
Behrens

---

RS 483

**Bekanntmachung  
des Kirchengesetzes der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen über  
Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld  
(Umzugskostengesetz)**

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover Nr. 05/2006 wurde auf Seite 96 das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld (Umzugskostengesetz) vom 27. Juni 2006 bekannt gemacht. Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 1. August 2006

**Landeskirchenamt**

Müller

**Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld (Umzugskostengesetz) Vom 27. Juni 2006**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anwendung staatlichen Rechts und Voraussetzungen für die Zusage der Umzugskostenvergütung und des Trennungsgeldes
- § 3 Umzugskostenvergütung
- § 4 Beförderungsauslagen
- § 5 Reisekosten
- § 6 Mietentschädigung, Wohnungsbeschaffungskosten
- § 7 Pauschale Vergütung für alle sonstigen Umzugskosten
- § 8 Verfahren
- § 9 Ermächtigungsbestimmung
- § 10 Zuständige Stelle
- § 11 In-Kraft-Treten

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für

1. Personen, die Bezüge nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz der Konföderation erhalten,
2. Kirchenbeamte,
3. Vikare und
4. Kandidaten des Predigtamtes der beteiligten Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften in ihrem Bereich (Berechtigte); es gilt auch für die Hinterbliebenen der Berechtigten.

(2) Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

**§ 2**

**Anwendung staatlichen Rechts und Voraussetzungen für die Zusage der Umzugskostenvergütung und des Trennungsgeldes**

(1) Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften zugesagt, soweit in diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Vor Ablauf von fünf Jahren seit dem letzten Umzug werden Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld nur dann

gewährt, wenn der Umzug dienstlich notwendig oder das dienstliche Interesse von der zuständigen Stelle festgestellt worden ist.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann Umzugskostenvergütung auch zugesagt werden, wenn ausweislich amts- oder vertrauensärztlicher Bescheinigung unabweisbare gesundheitliche Gründe in der Person des Berechtigten oder des mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden, beim Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kinder einen Umzug erfordern.

4) Bei der Berufung einer Person, die nicht im Dienst einer der beteiligten Kirchen steht, werden Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld gewährt, es sei denn, dass die Berufung im überwiegenden Interesse der Person liegt und sie vorher darauf hingewiesen worden ist, dass Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld nicht gewährt werden.

(5) Auf besonderen Rechtstiteln oder auf öffentlichem Recht beruhende Verpflichtungen Dritter gegenüber dem Berechtigten zur Gewährung von Umzugskostenvergütung oder Trennungsgeld bleiben unberührt. Hierauf beruhende Leistungen werden bei der Berechnung der Umzugskostenvergütung angerechnet.

(6) Umzugskostenvergütung wird ferner gewährt beim Auszug aus einer Dienstwohnung wegen Versetzung in den Ruhe- oder Wartestand sowie bei Beurlaubung aus dienstlichen Gründen, wenn deshalb ein Wohnungswechsel erforderlich wird und kein anderer Kostenträger die Aufwendungen übernimmt.

(7) Ist der Umzug durch ein Disziplinarverfahren, das zu einer Verurteilung führt, veranlasst, so entscheidet die zuständige Stelle darüber, ob und in welchem Umfang eine Umzugskostenvergütung gewährt wird; das gilt auch bei der Entlassung aus dem Dienst oder der Beendigung des Dienstverhältnisses aus einem von dem Berechtigten zu vertretenden Grund.

**§ 3**

**Umzugskostenvergütung**

Die Umzugskostenvergütung umfasst

1. die Beförderungsauslagen (§ 4),
2. die Reisekosten (§ 5),
3. die Mietentschädigung und die Wohnungsbeschaffungskosten (§ 6) sowie
4. die pauschale Vergütung für alle sonstigen Umzugskosten (§ 7).

**§ 4**

**Beförderungsauslagen**

(1) Notwendige Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen in die neue Wohnung werden für höchstens 100 m<sup>3</sup> Umzugsgut anerkannt, ferner für jedes beim Familienzuschlag berücksichtigungsfähige Kind, das auch nach dem Umzug noch zum Haushalt des Berechtigten gehört, weitere 10

m<sup>3</sup> Umzugsgut. Kosten für Berufspacker werden bis zu 16 Stunden anerkannt.

(2) Bei Umzügen ohne Inanspruchnahme eines Spediteurs werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen erstattet, soweit diese nicht Eigenleistungen des Berechtigten selbst und der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen betreffen. Ferner kann in diesen Fällen eine Ersparnispauschale gewährt werden, wenn die beteiligten Kirchen dies in Ausführungsbestimmungen regeln. Dabei ist die Höhe der Ersparnispauschale festzusetzen.

(3) Bei Umzügen aus Anlass des Vorbereitungsdienstes werden nur die nachgewiesenen Beförderungskosten bis zu einem Höchstbetrag erstattet. Für jedes nach Absatz 1 zu berücksichtigende Kind erhöht sich der erstattungsfähige Höchstbetrag. Der Höchstbetrag und der Erhöhungsbetrag sind in den Ausführungsbestimmungen zu regeln.

(4) Die Erstattung der Auslagen nach Absatz 1 kann bei Umzügen von oder nach Orten außerhalb des Gebietes der jeweiligen beteiligten Kirche in den Ausführungsbestimmungen der Höhe nach beschränkt werden.

## § 5

### Reisekosten

Für die Erstattung von Reisekosten gelten die Bestimmungen des Landes Niedersachsen entsprechend mit der Maßgabe, dass Reisekosten für Umzüge in die Ruhestandswohnung, für Umzüge von Hinterbliebenen und für Umzüge aus Anlass der Aufnahme des Vorbereitungsdienstes nicht gewährt werden.

## § 6

### Mietenschädigung, Wohnungsbeschaffungskosten

(1) Entsteht durch den Wohnungswechsel eine doppelte Mietbelastung, so können die zusätzlichen Miettarifaufwendungen für längstens drei Monate erstattet werden (Mietenschädigung). Die Entscheidung trifft die zuständige Stelle. Weitergehende Ansprüche auf Mietenschädigung sind ausgeschlossen.

(2) Bei Umzügen in die Ruhestandswohnung, für Umzüge von Hinterbliebenen und für Umzüge aus Anlass der Aufnahme des Vorbereitungsdienstes werden Kosten für die Suche nach einer Wohnung oder eine durch den Wohnungswechsel bedingte doppelte Mietbelastung nicht berücksichtigt.

## § 7

### Pauschale Vergütung für alle sonstigen Umzugskosten

(1) Der Berechtigte, der am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine eigene Wohnung hatte und eine solche nach dem Umzug wieder einrichtet, erhält eine pauschale Vergütung für alle sonstigen Kosten ohne Rücksicht auf deren Höhe. Die Höhe der Vergütung ist in den Ausführungsbestimmungen zu regeln.

(2) Die pauschale Vergütung nach Absatz 1 erhöht sich für den mit umziehenden Ehegatten sowie für jedes nach § 4 Abs. 1 zu berücksichtigende Kind um einen Erhöhungsbetrag, dessen Höhe in den Ausführungsbestimmungen zu regeln ist.

(3) Die Pauschale Vergütung kann um bis zu 40 v. H. erhöht werden, wenn innerhalb von fünf Jahren ein dienstlich not-

wendiger Umzug oder ein Umzug im dienstlichen Interesse vorausgegangen war. Die Entscheidung trifft die zuständige Stelle.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Umzüge in die Ruhestandswohnung, für Umzüge von Hinterbliebenen und für Umzüge aus Anlass der Aufnahme des Vorbereitungsdienstes.

## § 8

### Verfahren

(1) Vor Vergabe des Auftrages hat der Berechtigte von zwei verschiedenen Spediteuren Angebote einzuholen und vor dem Umzug, spätestens aber bei der Antragstellung, der kostenerstattenden Stelle vorzulegen.

(2) Hat eine der beteiligten Kirchen einen Rahmenvertrag mit einem Logistik- und/oder Speditionsunternehmen abgeschlossen, sind die Berechtigten verpflichtet, zuvor zusätzlich bei diesem Unternehmen ein Angebot einzuholen.

(3) Die Umzugskosten sind auf der Grundlage des günstigsten Angebotes abzurechnen.

(4) Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzuges gewährt. Auf schriftlichen Antrag kann eine Abschlagszahlung auf die Umzugskostenvergütung gewährt werden.

(5) Der Anspruch auf Umzugskostenvergütung verfällt, wenn er nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Beendigung des Umzuges bei der zuständigen Stelle schriftlich geltend gemacht worden ist.

## § 9

### Ermächtigungsbestimmung

Die zuständige Stelle erlässt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

## § 10

### Zuständige Stelle

Zuständige Stelle im Sinne dieses Kirchengesetzes ist

1. in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig das Landeskirchenamt,
2. in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers das Landeskirchenamt,
3. in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Oldenburg der Oberkirchenrat.

## § 11

### In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 8. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 17. Juni 2006 ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 27. Juni 2006

**Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in  
Niedersachsen**

Dr. Weber  
Vorsitzender

---

RS 802

**Bekanntmachung  
des Kirchengesetzes der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen  
zur Änderung der Rechtshofordnung**

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover Nr. 05/2006 wurde auf Seite 98 das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung vom 27. Juni 2006 bekannt gemacht. Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 1. August 2006

**Landeskirchenamt**

Dr. Fischer

**Kirchengesetz der Konföderation evangelischer  
Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der  
Rechtshofordnung  
Vom 27. Juni 2006**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof (Rechtshofordnung – ReHO –) vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung vom 15. Oktober 2002 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 240), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird gestrichen.
2. Der bisherige § 1 Absatz 4 wird nunmehr § 1 Absatz 3.
3. Nach § 5 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Dies gilt nicht für Rechtssachen, über die der Rechtshof auf Grund eines Vertrages nach § 1 Absatz 3 entscheidet.“
4. In § 11 wird der Absatz 4 wie folgt neu gefasst:  
„Unberührt bleibt für die der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands angehörenden Kirchen die Zuständigkeit des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands nach § 2 Abs. 1 Nr. 1. Buchst. a des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 23. Juni 1950 in der jeweils geltenden Fassung.“

5. Nach § 52 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bedarf es nach § 51 Absatz 2 keines Vorverfahrens, so muss die Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts erhoben werden.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. August 2006 in Kraft.

---

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 8. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 17. Juni 2006 ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 27. Juni 2006

**Der Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Weber  
Vorsitzender

---

**Bekanntmachung  
zu dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst  
(TV-L) 2006**

Die Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen teilt mit, dass auf Anfrage vom 30.05.2006 antragsberechtigte Stellen eine Verhandlung gem. § 27 Abs. 2 Mitarbeitergesetz über die für den öffentlichen Dienst im Land Niedersachsen abgeschlossenen Tarifverträge der Lohn- und Vergütungstarifverhandlungen 2006 in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beantragt haben. Damit tritt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TV-L), Ermächtigung zur Gewährung einer Einmalzahlung für alle Tarifbeschäftigten mit den Bezügen für den Monat Juli 2006 und Kündigung der Tarifverträge; hier: Sonderzahlung, für den öffentlichen Dienst in der Konföderation und den beteiligten Kirchen bis auf weiteres nicht in Kraft, was hiermit gem. § 27 Abs. 3 Mitarbeitergesetz bekannt gemacht wird.

Wolfenbüttel, 17. Juli 2006

**Landeskirchenamt**

Dr. Fischer

---

**Bekanntmachung  
der Änderung der Satzung der von  
Veltheim-Stiftung beim Kloster  
St. Marienberg in Helmstedt**

Das Kuratorium der Stiftung hat gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung der von Veltheim-Stiftung vom 21. Oktober 1993/9.



Dezember 1993 (Landeskirchl. Amtsblatt 1994 S. 11) eine Änderung der Stiftungssatzung beschlossen. Diese Änderung ist am 10. Juli 2006 von der kirchlichen Aufsichtsbehörde gemäß § 15 der Stiftungssatzung genehmigt worden.

Die Satzungsänderung tritt am Tag der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde in Kraft.

Die Änderung der Stiftungssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 10. Juli 2006

**Landeskirchenamt**

Dr. Fischer

### **Satzungsänderung der von Veltheim-Stiftung beim Kloster St. Marienberg in Helmstedt**

Das Kuratorium der Stiftung hat folgende Satzungsänderung beschlossen:

1. § 5 Abs. 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„Die Direktorin/der Direktor der Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz.“

2. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Staatliche Aufsichtsbehörde ist das zuständige Ministerium des Landes Niedersachsen für die Beaufsichtigung von kirchlichen Stiftungen bürgerlichen Rechts.“

gez. Nikolaus von Veltheim      gez. Mechtild von Veltheim

Vorstehende Änderung der Satzung der Stiftung wird hiermit im Rahmen der Zuständigkeit des Landeskirchenamtes als kirchliche Stiftungsbehörde nach § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 3 der Stiftungssatzung genehmigt.

Wolfenbüttel, den 10. Juli 2006

**Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig  
Landeskirchenamt**

Dr. Fischer

### **Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen Vom 7. Dezember 2005**

Das Kirchengesetz über die Zustimmung zur Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen Vom 19. Mai 2006, wurde im Landeskirchlichen Amtsblatt abgedruckt (Amtsbl. Stück 4, S. 49).

Wir geben hiermit den Text der Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 (Amtsbl. EKD 2005, S. 571 ff.) bekannt. Gemäß § 2 des Kirchengesetzes wird nachstehender Vereinbarungstext mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Wolfenbüttel, den 15. August 2006

**Landeskirchenamt**

Dr. Fischer

### **Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen Vom 7. Dezember 2005**

Die Kirchenkonferenz hat auf ihrer Sitzung am 7. Dezember 2005 der Gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen ÜBER DIE LANDESKIRCHLICHEN GRENZEN HINWEG zugestimmt.

Hannover, den 7. Dezember 2005

**Evangelische Kirche in Deutschland  
– Kirchenamt –**

Schmidt  
Präsident

**Die Ev. Landeskirche Anhalts • Ev. Landeskirche in Baden • Ev.-Luth. Kirche in Bayern • Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz • Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig • Bremische Evangelische Kirche • Ev.-luth. Landeskirche Hannovers • Ev. Kirche in Hessen und Nassau • Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck • Lippische Landeskirche • Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs • Nordelbische Ev.-Luth. Kirche • Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg • Ev. Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) • Pommersche Ev. Kirche • Ev.-reformierte Kirche • Ev. Kirche im Rheinland • Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen • Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens • Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe • Ev.-Luth. Kirche in Thüringen • Ev. Kirche von Westfalen • Ev. Landeskirche in Württemberg** schließen auf Grund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. 11. 1976 (ABI. EKD S. 389), geändert durch Gesetz vom 08. 11. 2001 (ABI. EKD S. 486) die folgende Vereinbarung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen

- § 2 Voraussetzung
- § 3 Verfahren
- § 4 Rechtsfolgen
- § 5 Wegfall und Verzicht
- § 6 In-Kraft-Treten
- § 7 Übergangsregelung

## § 1

### Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen

Kirchenmitglieder können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg auch die Kirchenmitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung ihres Wohnsitzes die Kirchenmitgliedschaft zu ihrer bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen (Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen). Wohnsitz ist die nach staatlichen Melderecht ausgewiesene Hauptwohnung.

## § 2

### Voraussetzung

Voraussetzung für die Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist eine erkennbare Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, am Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.

## § 3

### Verfahren

(1) Die Entscheidung ergeht auf schriftlichen Antrag des Kirchenmitgliedes, Familienangehörige können sich dem Antrag anschließen.

(2) Ein Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft auf Grund eines Wohnsitzwechsels ist binnen zwei Monaten nach Eintritt der Veränderung zu stellen. Ein Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft, der verspätet eingeht, gilt als Antrag auf Erwerb der Kirchenmitgliedschaft.

(3) Über Anträge auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft entscheiden die nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stellen der Gliedkirche, in der die Kirchenmitgliedschaft erworben oder fortgesetzt werden soll. Vor der Entscheidung ist das zuständige Organ der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. Mit der Entscheidung ist bei Kirchengemeinden mit mehr als einem Pfarrbezirk auch die Zuordnung zu einem Pfarrbezirk zu treffen; dem Wunsch des Kirchenmitgliedes ist insoweit zu entsprechen. Das antragstellende Kirchenmitglied und die Kirchengemeinde des Wohnsitzes sind schriftlich zu informieren. Kommunale Änderungsdaten sind von der Kirchengemeinde des Wohnsitzes an die aufnehmende Kirchengemeinde weiter zu leiten.

(4) Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei den dafür nach gliedkirchlichem Recht zuständigen kirchlichen Stellen Einspruch einlegen. Die Entscheidung ist endgültig.

(5) Der Erwerb und die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in der aufnehmenden Kirchengemeinde wird mit der dem Antrag stattgebenden Entscheidung wirksam.

## § 4

### Rechtsfolgen

(1) Mit der Zugehörigkeit zur aufnehmenden Kirchengemeinde erwirbt das Kirchenmitglied auch zugleich die Kirchenmitgliedschaft in der zuständigen Gliedkirche der EKD.

(2) Das Kirchenmitglied hat in der aufnehmenden Kirchengemeinde alle Rechte und Pflichten eines Kirchenmitgliedes; dies gilt nicht für die Pflicht zur Entrichtung der Kirchensteuer. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber den Körperschaften, die im Bereich der Kirchengemeinde des Wohnsitzes jeweils Kirchensteuergläubigerin sind, bleibt unberührt.

## § 5

### Wegfall und Verzicht

(1) Die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen endet mit dem Wegzug aus der bisherigen Kirchengemeinde des Wohnsitzes, es sei denn einem Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen wird stattgegeben.

(2) Auf die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen kann ein Kirchenmitglied verzichten mit der Folge, dass es Kirchenmitglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Kirchengemeinde zu erklären, zu der die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen besteht.

(3) Die Erklärung nach Absatz 2 wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem diese zugegangen ist. Die Kirchengemeinde, zu der die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen besteht, unterrichtet schriftlich die Kirchengemeinde des Wohnsitzes über die bei ihr eingegangene Verzichtserklärung des Kirchenmitgliedes.

## § 6

### In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt für die vertragschließenden Gliedkirchen nach der gemäß ihrem jeweiligen Recht erforderlichen Zustimmung in Kraft. Für Gliedkirchen, die zu einem späteren Zeitpunkt der Vereinbarung zustimmen, tritt die Vereinbarung mit der späteren Zustimmung in Kraft.

## § 7

### Übergangsregelung

(1) Die bisher zwischen den Gliedkirchen der EKD bestehenden Vereinbarungen über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen treten außer Kraft, sobald diese Vereinbarung innerkirchlich in Kraft getreten ist.

(2) Die nach den bisherigen Vereinbarungen begründeten Kirchenmitgliedschaften in besonderen Fällen bleiben bestehen.

### Kollektenplan 2006/2007

1. **1. Sonntag im Advent – 03.12.2006**  
Pfl.: Brot für die Welt
2. **2. Sonntag im Advent – 10.12.2006**  
Pfl.: Zweckbestimmung durch den Propsteivorstand
3. **3. Sonntag im Advent – 17.12.2006**  
Wpfl. o. F.: Förderung des Singens mit Kindern
4. **Christfest – 24.12.2006/ 4. Sonntag im Advent**  
Pfl.: Brot für die Welt
5. **Christfest, 1. Feiertag – 25.12.2006**  
Wpfl.: Schulen d. Ev.-luth. Kirche in Jordanien
6. **Christfest, 2. Feiertag – 26.12.2006**  
Wpfl. o. F.: Marienstift
7. **Silvester – 31.12.2006**  
Wpfl.: Weltmission (ELM)
8. **Neujahrstag – 01.01.2007**  
Wpfl. o. F.: Jugendberatung Mondo X
9. **Epiphania – 06.01.2007**  
Wpfl.: Unterstützung ausländischer Studierender
10. **1. Sonntag nach Epiphania – 07.01.2007**  
Pfl.: Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
11. **2. Sonntag nach Epiphania – 14.01.2007**  
Wpfl.: Jüdische Gemeinde in Braunschweig
12. **3. Sonntag nach Epiphania – 21.01.2007**  
Wpfl.: Besondere Aufgaben/Notstände in indischen Kirchen (ELM)
13. **Letzter Sonntag nach Epiphania – 28.01.2007**  
Pfl.: Weltbibelhilfe -Deutsche Bibelgesellschaft (Bibelsonntag)
14. **3. Sonntag v. d. Passionszeit (Septuagesimae) – 04.02.2007**  
Wpfl.: Jerusalemsverein
15. **2. Sonntag v. d. Passionszeit (Sexagesimae) – 11.02.2007**  
Wpfl.: Ev. Kirche in Namibia (Partnerschaftssonntag)
16. **Sonntag v. d. Passionszeit (Estomihi) – 18.02.2007**  
Wpfl. o. F.: CVJM Braunschweig
17. **1. Sonntag d. Passionszeit (Invokavit) – 25.02.2007**  
Wpfl.: Hoffnung für Osteuropa
18. **2. Sonntag d. Passionszeit (Reminiszere) – 04.03.2007**  
Wpfl.: Telefonseelsorge
19. **3. Sonntag d. Passionszeit (Okuli) – 11.03.2007**  
Wpfl.: Christoffel Blindenmission/Hildesheimer Blindenmission
20. **4. Sonntag d. Passionszeit (Lätare) – 18.03.2007**  
Pfl.: VELKD
21. **5. Sonntag d. Passionszeit (Judika) – 25.03.2007**  
Wpfl.: Förderung der Lektorenarbeit i.d. Landeskirche
22. **6. Sonntag d. Passionszeit (Palmarum) – 01.04.2007**  
Pfl.: Zweckbestimmung durch den Propsteivorstand
23. **Gründonnerstag – 05.04.2007**  
Wpfl.: Diakonissenmutterhäuser (Haus Kinderheil/Haus Salem-Lichtenrade)
24. **Karfreitag – 06.04.2007**  
Pfl.: Diakonisches Werk der Landeskirche
25. **Ostersonntag – 08.04.2007**  
Pfl.: Brot für die Welt
26. **Ostermontag – 09.04.2007**  
Wpfl. o. F.: Deutsche Seemannsmission
27. **1. Sonntag n. Ostern (Quasimodogeniti) – 15.04.2007**  
Wpfl. o. F.: Ev. Studienwerk Villigst
28. **2. Sonntag n. Ostern (Miserikordias Domini) – 22.04.2007**  
Wpfl. o. F.: Altersheim Siebenbürgen
29. **3. Sonntag n. Ostern (Jubilate) – 29.04.2007**  
Wpfl.: Volksmission
30. **4. Sonntag n. Ostern (Kantate) – 06.05.2007**  
Pfl.: Förderung u. Unterstützung der Kirchenmusik
31. **5. Sonntag n. Ostern (Rogate) – 13.05.2007**  
Wpfl.: Landeskirchliche Gemeinschaften
32. **Christi Himmelfahrt – 17.05.2007**  
Wpfl. o. F.: ProChrist e.V.
33. **6. Sonntag n. Ostern (Exaudi) – 20.05.2007**  
Wpfl.: Diakonische Arbeit i.d. Japanisch Ev.-luth. Kirche
34. **Pfingstsonntag – 27.05.2007**  
Pfl.: Weltmission (ELM)
35. **Pfingstmontag – 28.05.2007**  
Wpfl. o. F.: Missionarischer Aufbruch
36. **Tag d. Heiligen Dreifaltigkeit (Trinitatis) – 03.06.2007**  
Wpfl.: Ev. Stiftung Neuerkerode (Jahresfest)
37. **1. Sonntag n. Trinitatis – 10.06.2007**  
Wpfl.: DEKT (Schlussgottesdienst)
38. **2. Sonntag n. Trinitatis – 17.06.2007**  
Wpfl.: Zwischenkirchliche Hilfe des Diak. Werks
39. **3. Sonntag n. Trinitatis – 24.06.2007**  
Pfl.: Besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
40. **4. Sonntag n. Trinitatis – 01.07.2007**  
Wpfl.: Kigem. d. Schlesischen Ev. Kirche A.B. in Tschechien
41. **5. Sonntag n. Trinitatis – 08.07.2007**  
Pfl.: Diakonisches Werk der EKD
42. **6. Sonntag n. Trinitatis – 15.07.2007**  
Wpfl.: Posaunenarbeit in der Landeskirche
43. **7. Sonntag n. Trinitatis – 22.07.2007**  
Pfl.: Zweckbestimmung durch den Propsteivorstand
44. **8. Sonntag n. Trinitatis – 29.07.2007**  
Wpfl.: Gefangenenseelsorge
45. **9. Sonntag n. Trinitatis – 05.08.2007**  
Wpfl.: Frauenzentrum Blankenburg
46. **10. Sonntag n. Trinitatis – 12.08.2007**  
Wpfl.: Gesellschaft für christl.-jüd. Zusammenarbeit (Israelsonntag)
47. **11. Sonntag n. Trinitatis – 19.08.2007**  
Wpfl.: Notfallseelsorge i.d. Landeskirche

48. **12. Sonntag n. Trinitatis – 26.08.2007**  
**Wpfl. o. F.:** Arbeit mit Gehörlosen
49. **13. Sonntag n. Trinitatis – 02.09.2007**  
**Wpfl.:** Stiftung Georgenhof zu Blankenburg
50. **14. Sonntag n. Trinitatis – 09.09.2007**  
**Wpfl.:** Diak. Werk d. Landeskirche (Opferwoche der Diakonie)
51. **15. Sonntag n. Trinitatis – 16.09.2007**  
**Wpfl.:** Landesverband d. Frauenhilfe (Frauensonntag)
52. **16. Sonntag n. Trinitatis – 23.09.2007**  
**Wpfl.:** Kinder- u. Jugendarbeit i.d. Landeskirche
53. **Erntedankfest – 30.09.2007**  
**Pfl.:** Einrichtungen d. Diak. Werkes Braunschweig
54. **18. Sonntag n. Trinitatis – 07.10.2007**  
**Pfl.:** Lutherischer Weltbund
55. **19. Sonntag n. Trinitatis – 14.10.2007**  
**Wpfl. o. F.:** Begegnung Christen und Juden in Niedersachsen

Der Kollektenplan 2006 / 2007 enthält 18 **Pflichtkollekten**, 33 **Wahlpflichtkollekten** und 12 **Wahlpflicht bzw. freie Kollekten**.

Die mit **Pfl.** bezeichneten Kollekten sind **Pflichtkollekten** und müssen erhoben werden. Von den Pflichtkollekten sind vier Kollekten für die Zweckbestimmung durch Propsteivorstandsbeschluss vorgesehen. Die Zweckbestimmung durch Propsteivorstandsbeschluss ist bindend für alle Kirchengemeinden einer Propstei. Die Propsteivorstände teilen die beschlossenen Kollektenzwecke spätestens 6 Wochen vor Beginn des Kirchenjahres den Kirchengemeinden mit.

Eine Terminverlegung für eine Pflichtkollekte ist in der Regel nicht möglich und kann nur bei Vorliegen eines außergewöhnlich wichtigen Grundes vorgenommen werden. Die Verlegung einer Pflichtkollekte bedarf der Genehmigung durch die zuständige Pröpstin / den zuständigen Propst.

Kollekten, die mit **Wpfl.** bezeichnet sind, sind **Wahlpflichtkollekten**. Kirchengemeinden, die in der Regel an jedem Sonntag eines Monats Gottesdienst feiern, können durch Kirchenvorstandsbeschluss für bis zu 12 Wahlpflichtkollekten einen anderen gemeindlichen oder übergemeindlichen Zweck festlegen. Kirchengemeinden, die nur an jedem zweiten Sonntag im Monat Gottesdienst feiern, können bis zu 6 Wahlpflichtkollekten und Kirchengemeinden, die nur an einem Sonntag im Monat Gottesdienst feiern, bis zu 3 Wahlpflichtkollekten abweichend festlegen. Daher ist eine Verlegung für eine Wahlpflichtkollekte in der Regel nicht notwendig.

Kollekten, die mit **Wpfl. o.F.** bezeichnet sind, sind **Wahlpflicht bzw. freie Kollekten**, für deren Zwecke Vorschläge eingetragen sind.

Die Kirchenvorstände können die vorgeschlagenen Kollektenzwecke übernehmen oder einen anderen Zweck bestimmen. Sie beschließen rechtzeitig vor Beginn des Kirchenjahres über die abweichenden Zweckbestimmungen für Wahlpflichtkollekten und die Zweckbestimmungen für die freien Kollekten.

56. **20. Sonntag n. Trinitatis – 21.10.2007**  
**Wpfl.:** Männerarbeit i.d. Landeskirche (Männersonntag)
57. **21. Sonntag n. Trinitatis – 28.10.2007**  
**Pfl.:** Zweckbestimmung durch den Propsteivorstand
58. **Reformationsfest – 31.10.2007**  
**Pfl.:** Gustav-Adolf-Werk/Martin-Luther-Bund/Ev. Bund
59. **22. Sonntag n. Trinitatis – 04.11.2007**  
**Wpfl.:** Konferenz Europäischer Kirchen
60. **Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres – 11.11.2007**  
**Wpfl. o. F.:** Aktion Arbeitslosenabgabe i.d. Landeskirche
61. **Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres – 18.11.2007**  
**Wpfl.:** Kriegsgräberfürsorge
62. **Buß- und Betttag – 21.11.2007**  
**Wpfl.:** Aktion Sühnezeichen/Friedensdienste e.V.
63. **Letzter Sonntag des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag) – 25.11.2007**  
**Wpfl.:** Hospizarbeit i.d. Landeskirche

Der beschlossene Kollektenplan ist auf dem Dienstweg über die Propstei dem Landeskirchenamt zur Kenntnis zu geben. Das Landeskirchenamt stellt den Kirchenvorständen rechtzeitig vor Ende des Kirchenjahres Formulare für die Beschlussfassung im Intranet der Landeskirche zur Verfügung.

Die Kollektenerträge sollen unmittelbar nach jedem Gottesdienst von zwei verantwortungsvollen Gemeindemitgliedern gezählt und im Sakristeibuch mit Zweckbestimmung eingetragen werden. Beide Personen sollen den Eintrag im Sakristeibuch abzeichnen.

Kollektenerträge aus Pflichtkollekten und Wahlpflichtkollekten gemäß vorgeschlagenem Kollektenplan mit Ausnahme derjenigen Pflichtkollekten, über deren Zwecke die Propsteivorstände beschließen, sind innerhalb von 4 Wochen unter Angabe des Kollektenzwecks jeweils einzeln an die Landeskirchenkasse zu überweisen. Kollektenerträge aus Pflichtkollekten, deren Zweck durch Propsteivorstandsbeschluss festgelegt wurde, werden einzeln unter Angabe des Kollektenzwecks an die jeweilige Propsteikasse überwiesen. Kollektenerträge aus Wahlpflicht- oder freien Kollekten, die abweichend festgelegt werden, führt die Kirchengemeinde selber zeitnah durch Überweisung an den jeweiligen Kollektenempfänger ab.

Die Erträge aller Kollekten sind für statistische Zwecke dem Landeskirchenamt mitzuteilen. Hierfür stellt das Landeskirchenamt rechtzeitig vor Ende des Kirchenjahres einen Erfassungsbogen bzw. eine elektronische Erfassungsmöglichkeit im Intranet der Landeskirche zur Verfügung.

Wolfenbüttel, 13.07.2006

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig**  
**Kirchenregierung**

Dr. Friedrich Weber  
Landesbischof

## **Bekanntmachung über die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

Wir geben hiermit die im Kirchl. Amtsbl. der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 16. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover Stck. 05/2006 S. 94) mitgeteilte Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission bekannt.

Die Bekanntmachung über die Neubildung und Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission wurde im Amtsblatt vom 15. Juli 2006, S. 50 ff. veröffentlicht.

Wolfenbüttel, den 16. August 2006

**Landeskirchenamt**

Dr. Fischer

## **Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

Hannover, den 16. Juni 2006

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 27. März 2006 Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30 f) hat sich ab 01. Juni 2006 wie folgt geändert:

### **Vertreter der beruflichen Vereinigungen**

**Herr Dietrich Kniep, Nienburg**, bisher stellvertretendes Mitglied, wird als Mitglied in die Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission entsandt.

**Herr Wolfgang Roehl, Lehrte**, bisher Mitglied in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission wird stellvertretendes Mitglied (für Herrn Dietrich Kniep, Nienburg).

### **Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

– Geschäftsstelle –  
Behrens

## **Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen**

### **Pfarrstelle St. Georg Offleben mit Büddenstedt und Reinsdorf/Hohnsleben.**

Es handelt sich um einen noch jungen Pfarrverband, dessen drei engagierte Kirchenvorstände auf dem Weg sind, engere Formen der Kooperation zu entwickeln. Die Rechnungsführung erfolgt durch erfahrene Mitarbeiterinnen. Außerdem sind für den Pfarrverband zwei Pfarramtssekretärinnen tätig. Die Gemeinden wünschen sich eine Persönlichkeit mit viel Freude an der Gestaltung der Gottesdienste in unterschiedlichen Formen. Besondere Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft liegen in

der Zusammenarbeit mit den beiden kommunalen Kindergärten und der Grundschule am Ort, sowie in der ökumenischen Kooperation. Es wird Wert auf die seelsorgerliche Begleitung der Menschen in den Gemeinden gelegt.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2006 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden Offleben, Büddenstedt und Reinsdorf/Hohnsleben zu richten.

### **Pfarrstelle Kreiensen Bezirk I mit Beulshausen, Erzhausen und Leinetal.**

Im schönen Leinetal bei Bad Gandersheim gelegen, befindet sich die Pfarrstelle Kreiensen I als Teil eines größeren Pfarrverbandes, wobei etwa 1.400 Gemeindeglieder zu Kreiensen I gehören. Zwei weitere Dörfer des Pfarrverbandes werden vom Pfarrstelleninhaber Kreiensen II betreut. Die Pfarrstelleninhaberin /der Pfarrstelleninhaber von Kreiensen I übt die Geschäftsführung aus. Ein konstruktives und intensives, kollegiales Verhältnis und Zusammenarbeiten hat sich bewährt. Die Arbeit wird durch eine Pfarramtssekretärin unterstützt. Die Kirchengemeinden wünschen sich eine engagierte Pfarrerin oder einen engagierten Pfarrer, der Freude an lebendiger Gemeindegemeinschaft hat und bereit ist, größere Gemeindegemeinschaften zu organisieren. Ein Schwerpunkt der Gemeindegemeinschaft ist der Konfirmandenunterricht, wobei das KFS seit vielen Jahren im Pfarrverband etabliert ist. Seit einiger Zeit wird das KFS in Polen durchgeführt. Die Arbeit im Pfarrverband bietet ein großes Potenzial an Experimentierfreudigkeit, insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit. Krabbelgruppen treffen sich im Gemeindehaus und beteiligen sich gern an Familiengottesdiensten. Der Kindergarten und die Grundschule vor Ort sind der Kirche sehr zugetan.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2006 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Kreiensen, Erzhausen und Leinetal zu richten.

### **Eine Pfarrstelle im Umfang von 75 % in der Kirchengemeinde Oker.**

Die Kirchengemeinde Oker ist Ende 2005 aus den Gemeinden Martin Luther und St. Paulus entstanden. Die Gemeinde hat ca. 3800 Mitglieder, 2 Kindertagesstätten, die von einem Pfarrer und einem Sozialpädagogen betreut werden. Zur Unterstützung und Neugestaltung des Gemeindelebens wird eine Pfarrerin / ein Pfarrer für eine 75 % Stelle gesucht, der/die die vielfältigen Aufgaben mit trägt. Ein aktiver Kirchenvorstand und engagierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen gestalten Kindergottesdienst, Seniorenarbeit, Besuchsdienst, Werkgruppe und Frauenarbeit. Es besteht ein Kirchenchor mit ca. 40 Mitgliedern. Die Kirche spielt im öffentlichen Leben des Stadtteils eine mitgestaltende Rolle. Der Bewerber / die Bewerberin sollte aufgeschlossen sein und die bestehenden

guten Kontakte zur Bevölkerung, zur politischen Gemeinde und zu den Vereinen mittragen. Es wird auch die Bereitschaft erwartet, das Zusammenwachsen beider Teil - Gemeinden kreativ mit zu gestalten.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2006 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand Oker zu richten.

**Pfarrstelle Groß Dahlum Bezirk II im Umfang von 50 % mit den Kirchengemeinden Schliestedt, Warle und Watzum. Wohnsitz ist Schliestedt.**

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2006 an das Landeskirchenamt zu richten.

**Pfarrstelle St. Nicolai Salzgitter-Gebhardshagen Bezirk I mit St. Petrus Calbrecht.**

Die Pfarrstelle St. Nicolai in Salzgitter-Gebhardshagen (ca. 1.900 Gemeindeglieder) mit St. Petri in Salzgitter-Calbrecht (ca. 200 Gemeindeglieder) wird zum 1. Oktober 2006 vakant. Die Kirchengemeinde Gebhardshagen besteht aus zwei Gemeindebezirken. In der Kirchengemeinde Gebhardshagen ist eine Propsteidiakonin mit 50 % Dienstauftrag für die Kinder- und Jugendarbeit im Norden der Propstei Salzgitter-Bad tätig. Ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten steht zur Verfügung. Auf dem gleichen Grundstück gegenüber befinden sich die Gemeinderäume mit Gemeindebüro. Im Ort gibt es drei Kindergärten in evangelischer Trägerschaft. Grund- und Realschule sind vorhanden. Weiterführende Schulen sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln sehr gut zu erreichen. Gebhardshagen bietet gute Einkaufsmöglichkeiten und gute ärztliche Versorgung am Ort.

Die Gemeinde wünscht sich eine/n aufgeschlossene/n und engagierte/n Pfarrerin oder Pfarrer. Die Bewerberin/der Bewerber sollte Spaß an der Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde haben. Bestehende gute Kontakte zur Bevölkerung, zu Vereinen und politischen Parteien sollten fortgesetzt, ergänzt bzw. vertieft werden.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2006 an das Landeskirchenamt zu richten.

**Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen**

**Pfarrstelle Halchter mit Ohrum und Dorstadt mit Pfarrer Jürgen Baron von Schilling** ab 1. August 2006, bisher Lutter am Barenberge mit Neuwallmoden und Ostlutter.

**Pfarrstelle Schandelah mit Gardessen mit Pfarrer Christoph Holstein** ab 1. September 2006, bisher Pfarrstelle St. Georg Delligsen Bezirk I.

**Pfarrstelle Burgdorf-Assel mit Pfarrer Andreas Lohrey** ab 1. September 2006, bisher Pfarrstelle Lehre Bezirk II mit Groß Brunsrode und Klein Brunsrode.

Die **Stelle des Propstes der Propstei Braunschweig** ab 1. September 2006 mit **Pfarrer Thomas Hofer**, bisher **Pfarrstelle Riddagshausen-Gliesmarode (Klosterkirche)**.

**Pfarrstelle Lutter am Barenberge mit Neuwallmoden und Ostlutter mit Pfarrer Martin Stützer** ab 1. September 2006, bisher **Pfarrstelle St. Georg Offleben mit Büddenstedt und Reinsdorf/Hohnsleben**.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe zur Erteilung von Religionsunterricht** im Umfang von 75 % ab 28. August 2006 an **Pfarrer Harald Böhm**.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe zur Erteilung von Religionsunterricht** im Umfang von 50 % ab 28. August 2006 an **Pfarrer Stefan Behrendt**, zusätzlich zu Wenden Bezirk I.

**Personalnachrichten**

**Wartestand**

**Pfarrer Ralf Kämpfer**, Helmstedt, wurde mit Wirkung vom 1. März 2006 in den Wartestand versetzt.

**Ruhestand**

**Propst Heinz Fischer**, Helmstedt, ist mit Ablauf des 31. Juli 2006 in den Ruhestand getreten.

**Propst Armin Kraft**, Braunschweig, ist mit Ablauf des 31. August 2006 in den Ruhestand getreten.

**Pfarrer Johannes Hille**, Salzgitter-Lebenstedt, ist mit Ablauf des 31. August 2006 in den Ruhestand getreten.

**Pfarrer Lothar Mischke**, Braunschweig, ist mit Ablauf des 31. August 2006 in den Ruhestand getreten.

**Entlassung**

**Pfarrer Norbert Denecke**, Hannover, wurde mit Ablauf des 31. August 2006 auf eigenen Wunsch aus dem Pfarrerdienstverhältnis entlassen.

**Verstorben**

**Pfarrer i. R. Niels Kjeldsen**, Bayerisch Gmain, ist am 21. Juli 2006 verstorben.

**Pfarrer Josef Paßlick**, Bad Harzburg, ist am 29. Juli 2006 verstorben.

**Die Ev.-Luth. Kirche in Bayern hat uns gebeten, auf Folgendes hinzuweisen:**

Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2007

Die Ev.-Luth. Kirche in Bayern bietet Pfarrerinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 80 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern (insbesondere Allgäu, Oberbayern, Bayerischer Wald) an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volkscirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Ferienwohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro für den Ehepartner/die Ehepartnerin. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigende Kind, das am Einsatzort dabei ist,

bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro pro Tag pro Familie. Die Fahrtkosten der Beauftragten vom Heimatort zum Einsatzort und zurück werden nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise) erstattet.

Die Ausschreibung der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse: Landeskirchenamt München, Referat C1.1, Kirchenrat Steinbauer, Postfach 20 07 51, 80007 München, Fax (089) 54 91 63

67. Bewerbungen müssen spätestens bis 24. November 2006 vorliegen.

Wolfenbüttel, 15. September 2006

**Landeskirchenamt**

Müller

---

---

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,  
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,  
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@luth-braunschweig.de  
www.landeskirche-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@luth-braunschweig.de

Druck: Heckner Print-Service GmbH, Harzstraße 23, 38300 Wolfenbüttel

Erscheinungsweise: alle zwei Monate